

*An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. März 2022

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf  
Fassung einer EntschlieÙung betreffend verjäherte Abgaben**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschießung des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend verjährte Abgaben**

Im März 2022 verschickte die Finanzabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Dutzende Schreiben, in welchen Unternehmen und selbständig Erwerbståtigen, aber etwa auch Vereinen, die einen Betrieb gewerblicher Art betreiben, Zwangsstrafen von bis zu EUR 5.000,-- angedroht werden.

Grund dafür ist das im Erläuterungsteil des Schreibens beschriebene Versäumnis des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, seine organisatorischen und informationstechnischen Grundlagen derart professionell aufzustellen, dass eine gesetzeskonforme und fristgerechte Einhebung der Landesabgaben gesichert wäre.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung urgiert mit seinen Schriftsätzen die Beibringung von Erklärungen zum Tourismusförderungsbeitrag gemäß § 26 Burgenländisches Tourismusgesetz, rückwirkend bis zum Jahr 2015. Sollten diese Erklärungen nicht binnen 14 Tagen vorgelegt werden, werden Zwangsstrafen in teils völlig unverhältnismäßiger Höhe angedroht (bspw. stehen in einem den Antragstellern bekannt gewordenen Fall einem jährlichen Tourismusförderungsbeitrag von rund EUR 50,-- eine Zwangsstrafenandrohung von EUR 5.000,-- gegenüber).

Gemäß § 207 Abs. 3 in Verbindung mit § 208 Abs .1 lit b Bundesabgabenordnung verjährt das Recht zur Verhängung von Zwangsstrafen in einem Jahr ab Ablauf des Jahres, in welchem die Voraussetzung für die Verhängung der Strafe entstanden ist. Im Falle von Tourismusbeiträgen für 2015 bedeutet das – je nachdem, ob der Abgabepflichtige umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit ist – dass die Möglichkeit zur Verhängung einer Zwangsstrafe zum Jahresende 2017 bzw. 2018 verjährt.

Darüber hinaus ist teilweise auch das Recht zur Einhebung des Tourismusbeitrages selbst mit Jahresende 2021 bereits verjährt. Die Einhebung einer verjährten Abgabe mittels Zwangsstrafe erzwingen zu wollen, ist jedoch seinerseits gesetzwidrig.

Der Eintritt der Verjährung ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

Es ist daher sowohl rechtlich bedenklich als auch moralisch verwerflich, einer unbekanntem Anzahl von Unternehmen, selbständig Erwerbståtigen und Vereinen Zwangsstrafen anzudrohen und sie zur Bezahlung von Abgaben anzuhalten, die teilweise bereits seit Jahren verjährt sind. Und es wäre höchst an der Zeit, dass der Landeshauptmann als zuständiges Regierungsmittglied für Finanzen und für Personalangelegenheiten eine rechtskonforme Verwaltung und gegebenenfalls die entsprechende Ausbildung der Bediensteten sicherstellt.

Der Landtag hat beschlossen:

Landeshauptmann Mag Hans Peter Doskozil wird in seiner Zuständigkeit als für Finanzen und Personalangelegenheiten zuständiges Mitglied der Landesregierung aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass das Verwaltungshandeln des ihm unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung auf dem Boden der Gesetze ausgeübt wird,
2. sicherzustellen, dass davon Abstand genommen wird, burgenländische Unternehmer, selbständig Erwerbstätige und Vereine mit Strafdrohungen zu belästigen, die unzulässig sind,
3. sicherzustellen, dass davon Abstand genommen wird, Abgaben vorzuschreiben, bei denen der Anspruch bereits verjährt ist,
4. sicherzustellen, dass auch andere, gesetzlich vorgeschriebene Pflichten eingehalten werden und
5. dafür zu sorgen, dass die Bediensteten des Amtes der Landesregierung die zur professionellen Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ausbildungen erhalten.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss sowie dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.*